Landratsamt
Straubing-Bogen

Landkreis
Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekenntnis
Gemeinde Haselbach
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.
in der VG Mitterfels
Burgstraße 1
94360 Mitterfels

EINGANG
05. April 2019
Verwaltungsgemeinschaft
Mitterfels

Straubing, 02.04.2019
AZ: 42-6411/1 und 6411/3
Uwe Roth
Zimmer 238
Telefon 09421/973-267
Telefax 09421/973-416
roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Haselbach und von abgeschlagenem Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk (ehemaliges Trichterbecken des Schreibertropfkörpers) in den Seiberer Bach durch die Gemeinde Haselbach, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen
1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
1 Formblatt „Baubeginnsanzeige" g. R.
1 Formblatt „Fertigstellungsanzeige" g. R.
1 Formblatt „Empfangsbekenntnis" g. R.
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Haselbach - Betreiber -, in der VG Mitterfels, Burgstraße 1, 94360 Mitterfels, wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Seiberer Baches (Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Haselbach behandelten Abwassers sowie des abgeschlagenen Mischwassers aus dem Entlastungsbauwerk (ehemaliges Trichterbecken des Schreibertropfkörpers).

1.1.3 Plan

Den Benutzungen liegen die Antragsunterlagen der KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10, 94315 Straubing, vom 09.10.2017, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Antragsunterlagen vom 09.10.2017 umfassen entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

Plan / Unterlage	Nummer	Maßstab	Datum	Fertiger
Erläuterung	Anlage 1		09.10.2017	KEB Bauplanungs GmbH
Hydraulische Berechnung	Anlage 2		09.10.2017	KEB Bauplanungs GmbH
Kostenberechnung	Anlage 3		09.10.2017	KEB Bauplanungs GmbH
Übersichtskarte	Anlage 4	1:25000	09.10.2017	KEB Bauplanungs GmbH
Übersichtslageplan	Anlage 5	1:2500	09.10.2017	KEB Bauplanungs GmbH
Lageplan	Anlage 6	1:250	09.10.2017	KEB Bauplanungs GmbH
Nachklärbecken (Grundriss u. Schnitte)	Anlage 7	1:100	09.10.2017	KEB Bauplanungs GmbH
Messschacht (Grundriss u. Schnitte)	Anlage 8	1:25	09.10.2017	KEB Bauplanungs GmbH
Umbau bestehende TK-Anlage (Grundriss u. Schnitte)	Anlage 9	1:100	09.10.2017	KEB Bauplanungs GmbH
Hydraulischer Längsschnitt 1	Anlage 10	1:100/100	09.10.2017	KEB Bauplanungs GmbH
Hydraulischer Längsschnitt 2	Anlage 11	1:100/100	09.10.2017	KEB Bauplanungs GmbH
Berechnungslageplan	Anlage 12	1:5000	09.10.2017	KEB Bauplanungs GmbH

Danach wird

- bei der Einleitungsstelle A I in der Kläranlage Haselbach behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 548/1, Gemarkung und Gemeinde Haselbach, in den Seiberer Bach und

- bei der Einleitungsstelle A I Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk (ehemaliges Trichterbecken des Schreibertropfkörpers) auf dem Grundstück Flur Nr. 548/1, Gemarkung und Gemeinde Haselbach, in den Seiberer Bach

eingeleitet.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 07.03.2019 sowie dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.04.2019 versehen.

1.2 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren mit Mischwasserbehandlungsanlage und einer mechanisch-biologischen Kläranlage (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung).

Die Kläranlage Haselbach ist ausgelegt auf eine BSB_5-Fracht (roh) von 132 kg/d (entsprechend 2.200 EW_{60}). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV).

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Die Erlaubnis endet am 31.12.2039.

2.2 Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

2.2.1 Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

maximaler Mischwasserabfluss - bis 31.10.2019: 47 m^3/h
- ab 01.11.2019: 60 m^3/h

2.2.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind am Ablauf des Nachklärbeckens der Kläranlage Haselbach von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90 mg/l;	ab 01.11.2019: 90 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5)	20 mg/l;	ab 01.11.2019: 20 mg/l
Stickstoff gesamt (N_{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	35 mg/l;	ab 01.11.2019: 35 mg/l
Phosphor gesamt (P_{ges})	8 mg/l;	ab 01.11.2019: 2 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

2.2.3 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB- Bemessungsfracht ab 01.11.2019: 264 kg/d

2.2.4 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen (siehe auch Nr. 2.9 dieses Bescheides).

2.2.5 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.3 Zur Einhaltung der ab 01.11.2019 geltenden Anforderungen bezüglich Stickstoff gesamt (N_{ges}) und Phosphor gesamt (P_{ges}) ist eine entsprechende technische Erweiterung/Nachrüstung der Kläranlage erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind bis spätestens 31.10.2019, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 7 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, betriebsfertig zu erstellen.

2.4 Umfang der Einleitung von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk ab 01.11.2019

Einleitung A I (Beckenüberlauf Fangbecken) - maximal möglicher Abfluss 731 l/s

2.5 Betrieb und Unterhaltung

2.5.1 Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Abwasseranlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.5.2 Eigenüberwachung

2.5.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV), in der jeweils gültigen Fassung, vorzunehmen.

2.5.2.2 Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen" zu beachten.

2.5.2.3 Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

2.5.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

2.5.3.1 Der Betreiber muss eine **Dienstanweisung** und für jede Anlage (z. B. Kläranlage, Kanalnetz, Pumpwerk, Mischwasserbehandlungsanlage) eine **Betriebsanweisung** ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren.

Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage Haselbach oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (2-fach) auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

2.5.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

2.5.3.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.6 Aerobe Klärschlammstabilisierung

Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung" zu beachten.

2.7 Bestandspläne

Falls bei der Errichtung der Entwässerungsanlagen von den Plänen der KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10, 94315 Straubing, vom 09.10.2017, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, abgewichen wird, ist der Betreiber verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Kläranlage Haselbach vorzulegen. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.8 Anzeige-und Informationspflichten

2.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.8.2 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen, bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss (z. B. Sanierungsmaßnahmen), sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten mindestens 14 Tage vorher) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

2.8.3 Der Baubeginn und die Bauvollendung sind dem Landratsamt Straubing-Bogen, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Fischereiberechtigten rechtzeitig vorher (mindestens 14 Tage) anzuzeigen.

Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.9 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden (siehe auch Nr. 2.2.4 dieses Bescheides).

Hilfsstoffe wie z. B. Schalöle dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer gelangen.

2.10 Die Abschwemmung von Sand und Erdreich ist zu vermeiden.

2.11 Der Bereich des Einleitungsbauwerkes ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten.

Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbiologischer Bauweise auszuführen.

Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung des Gewässerbettes sind nicht zulässig.

2.12 <u>Bauabnahme</u>

Vor Inbetriebnahme der neuen Kläranlage Haselbach ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

2.13 <u>Unterhaltung und Ausbau der Gewässer</u>

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.14 <u>Betretungs- und Besichtigungsrecht</u>

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

3. Abwasserabgabe

3.1 Für das Einleiten von Abwasser ist vom Einleiter eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Grundlagen der Abgabe für das Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage Haselbach:

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Nr. 2.2.2 bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 95.000 m^3.

3.2 Abgabenfestsetzung

Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

4. Widerruf

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 09.11.2005, Az.: 42-6411/1, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 10.09.2013, Az.: 42-6411/1, wird widerrufen.

5. Kosten

5.1 Der Betreiber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 367,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 984,00 Euro.

G r ü n d e:

I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 09.11.2005, Az.: 42-6411/1, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 10.09.2013, Az.: 42-6411/1, wurde der Gemeinde Haselbach bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (alt) zur Benutzung des Seiberer Baches durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Haselbach mechanisch-biologisch behandelten Abwassers.

Die Kläranlage Haselbach ist ursprünglich als Schreibertropfkörperanlage errichtet worden (seit ca. 1976 in Betrieb). In einer sog. 1. Ausbaustufe im Jahr 2006 wurde ein Rundbecken zur vorgeschalteten Denitrifikation errichtet. Das Rundbecken wurde bereits im Vorgriff auf die 2. Ausbaustufe mit einer flächendeckenden Belüftung ausgestattet.

Zwischenzeitlich wurde die abwassertechnische Ersterschließung mit dem Anschluss der Randorte abgeschlossen, so dass die Kapazitätsgrenzen der bisherigen Kläranlage erreicht wurden.

In der 2. Ausbaustufe ist nun ein separates Nachklärbecken (Rundbecken) geplant. Der bestehende Tropfkörper wird zurückgebaut.

Unter Nr. 1.3.2.2 – Ergänzende Maßnahmen am Kanalnetz des bisherigen Bescheids vom 09.11.2005, Az.: 42-6411/1, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 10.09.2013, Az.: 42-6411/1, wurden Maßnahmen zur Begrenzung des Mischwasserzuflusses zur Kläranlage bzw. bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes gefordert. Die explizit geforderte Umrüstung des bestehenden Mischsystems in ein Trennsystem hat sich als langfristige Aufgabe der Gemeinde Haselbach erwiesen. Durch den Wegfall der Schreibertropfkörperanlage hat sich für die Übergangszeit die Möglichkeit ergeben, das anfallende Mischwasser im Zulauf zur Kläranlage entsprechend dem technischen Regelwerk vorzubehandeln. Der unterirdische Teil des Schreiber-Tropfkörpers wird hierzu zu einem Regenüberlaufbecken (Fangbecken) umgebaut.

Zur rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzungen beantragte die Gemeinde Haselbach mit dem Schreiben vom 08.12.2017 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Haselbach und von abgeschlagenem Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in den Seiberer Bach.

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Haselbach wurden die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurden die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Betreibers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Soweit in diesem Bescheid abwasserabgabenrechtliche Regelungen getroffen werden, beruht die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes auf Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

1. Die beantragten Einleitungen von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Haselbach und von abgeschlagenem Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in den Seiberer Bach bedürfen als Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

   Dem Betreiber konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

   Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden beachtet.

   Die Gewässerbenutzungen liegen im öffentlichen Interesse.

   Die Prüfung hat ergeben, dass die in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, sind die beantragten Gewässerbenutzungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Es sind jedoch folgende strengere Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 2) hinausgehen:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l):
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5)	20
Ammonium-Stickstoff (NH_4-N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	Nitr.
Stickstoff gesamt (N_{ges}) vom 01. Mai bis 31. Oktober	Deni,E
Phosphor gesamt (P_{ges})	2

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser" geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter ($Q_{T,aM}$) von 355 m³/d bzw. 3,01 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Seiberer Bach von rd. 15 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt 30 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis $MNQ/Q_{T,aM}$ von 6,0 und ein Mischungsverhältnis $MQ/Q_{T,aM}$ von 11,0.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Für Stickstoff gesamt (N_{ges}) wurde vom Betreiber mit dem Schreiben vom 09.10.2018 ein Überwachungswert von 35 mg/l beantragt. Dieser ist in der Nr. 2.2.2 dieses Bescheides festgesetzt.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustandes und des guten chemischen Zustandes nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Oberflächengewässerkörpers 1_F363 (Kinsach bis Agendorf; Steinachbach; Kandelbach; Pielmühlbach; Menach; Bogenbach (Mühlbach); Elisabethszeller Bach; Degernbach) sind durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

2. Die bestehende Anlage ist im Hinblick auf Nitrifikation und Denitrifikation und Phosphorelimination nicht auf die oben in der Nr. 1 dieses Bescheides genannten Anforderungen ausgelegt. Gemäß des § 57 Abs. 5 WHG wird übergangsweise bis zur Inbetriebnahme einer ausreichenden Abwasserbehandlung der bisherige, tatsächlich ausgeübte Benutzungsumfang erlaubt. Angemessene Fristen für die Inbetriebnahme der erforderlichen Einrichtungen werden in der Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzt.

3. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

3.2 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Es wurden im Hinblick auf die Einhaltung der Orientierungswerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß der Oberflächengewässerverordnung erhöhte Anforderungen an die P-Elimination gestellt.

3.3 Überwachungswerte

Der im Antrag vom 08.12.2017 genannte Wert für den Parameter Phosphor gesamt (P_{ges}) entspricht nicht den zu stellenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen. In der Nr. 2.2.2 dieses Bescheides ist deshalb der aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrenzende Überwachungswert festgesetzt.

Die übrigen im Antrag genannten Überwachungswerte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

3.4 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in der Nr. 2.2.1 dieses Bescheides der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert (siehe Nr. 2.2.4 dieses Bescheides) im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten (siehe Nr. 2.2.3 dieses Bescheides).

3.5 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

3.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von der normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen" anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

3.7 Anzeige- und Informationspflichte

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

3.8 Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Seiberer Bach obliegt der Gemeinde Haselbach (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in der Nr. 2.13 dieses Bescheides die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

3.9 Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2039 (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) festgelegt.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

4. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall war die Voraussetzung für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Abwassereinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe). Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für den Betreiber wird hingewiesen.

5. Zur Abwasserabgabe:

5.1 Der Betreiber hat für die Einleitung des in der Kläranlage Haselbach mechanisch-biologisch behandelten Abwassers sowie des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers an den Freistaat Bayern eine Abwasserabgabe zu entrichten (§§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - AbwAG).

5.2 Abwasserabgabe für den Ablauf des Nachklärbeckens der Kläranlage

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m^3/Tag. Es liegt eine abgabenpflichtige Einleitung vor.

6. Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 09.11.2005, Az.: 42-6411/1, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 10.09.2013, Az.: 42-6411/1, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die gehobene Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g Bescheides (befristet bis zum 31.12.2025) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Betreiber und z. B. auch für das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und für das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Betreiber bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z.B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr.

Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Betreiber wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt.

Die Gewässerbenutzung/en werden durch diesen Bescheid weiter erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

7. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf) sind aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG zu erheben.

Der Widerruf ergeht gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

Hinweise:

1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

3. Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

4. Standsicherheit

   Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die (geprüften) Nachweise vorliegen.

   Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

5. Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

   Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v. a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen. (Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

6. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nur im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

   Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ebenfalls nicht geprüft.

   Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Bescheid nicht erfasst.

   Zudem erstreckt sich die Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

7. **Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen, so tritt die gehobene Erlaubnis außer Kraft, es sei denn, sie wird vorher vom Landratsamt Straubing-Bogen um höchstens fünf Jahre verlängert**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form[1].

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- [1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wasmeier

Wasmeier
Regierungsrätin